

IV Gesetzliche Grundlagen

IV.1 Grundsatz

Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten (Art. 2, Abs. 1, ArG V3).

Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- die Arbeit geeignet organisiert wird.

Die Massnahmen, welche die Behörde vom Arbeitgeber zur Gesundheitsvorsorge verlangt, müssen im Hinblick auf ihre baulichen und organisatorischen Auswirkungen verhältnismässig sein (Art. 2, Abs. 2, ArG V3).

IV.2 Die EKAS-Richtlinie 6508

Seit dem 1. Januar 2000 muss die EKAS-Richtlinie 6508 umgesetzt werden. Darin wird der Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) gemäss Art. 11a (VUV) geregelt. Sie konkretisiert nach dem Prinzip der Selbstverantwortung der Betriebe die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

Der Arbeitgeber muss ASA beiziehen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Der Beizug von ASA hat in den folgenden Fällen zu erfolgen:

- Wenn das eigene Fachwissen nicht ausreicht, um Gefahren zu reduzieren;
- Wenn neue, „besondere“ Gefahren auftreten, die im nachfolgenden Handbuch nicht berücksichtigt sind;
- Wenn der Verdacht besteht, dass gesundheitliche Probleme von Mitarbeitern mit der Arbeit in Beziehung stehen (Berufskrankheiten, arbeitsassoziierte Krankheiten);

Der Beizug von ASA entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortung für die Arbeitssicherheit.

Darüber hinaus wird der Aufbau eines betrieblichen Sicherheitssystems (s. Kap. IV.4) verlangt. Dieses System soll es der Betriebsführung ermöglichen, bei der Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz den Überblick zu behalten, Prioritäten zu setzen und vor allem nachhaltige Massnahmen zu treffen. Das konkrete Ziel ist neben dem Verhindern von menschlichem Leid die Reduktion der direkten und indirekten Unfallkosten.

IV.3 Gültigkeit

Von der EKAS-Richtlinie 6508 sind alle Betriebe mit **5** und mehr Arbeitnehmenden oder mit einem Netto-Prämiensatz von mehr als **0,5 %** in der Berufsunfallversicherung betroffen. Betriebe, welche diesen Kriterien nicht entsprechen, können die EKAS-Richtlinie 6508 freiwillig einführen.

IV.4 Betriebliches Sicherheitssystem

Der Aufbau eines betrieblichen Sicherheitssystems, wie es im Rahmen der ASA-Bestimmungen gefordert wird, konzentriert sich grundsätzlich auf 4 Elemente:

Elemente	Beschreibung
1 Eine Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung durchführen.	Die Risiken sind systematisch zu ermitteln und zu beurteilen, dann sind darauf abgestimmte Sicherheitsmassnahmen festzulegen.
2 Ein Sicherheitssystem aufbauen.	<p>Mit dem Aufbau eines betrieblichen Sicherheitssystems (in Form eines Sicherheitshandbuches dokumentiert) bildet das Unternehmen die Voraussetzungen, um auf der Basis der Risikobeurteilung Unfälle und Gesundheitsschäden vorausschauend zu verhindern bzw. die Wiederholung von eintretenden Ereignissen nachhaltig zu vermeiden. Das Handbuch soll folgenden Kapiteln beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitbild, Sicherheitsziele; 2. AS/GS-Organisation; 3. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung; 4. Massnahmenplanung; 5. Information, Instruktion, Ausbildung; 6. Sicherheitsregeln und -standard; 7. Notfallorganisation; 8. Mitwirkung; 9. Gesundheitsschutz; 10. Audit, Kontrolle.
3 Die Massnahmen umsetzen und eine Umsetzungskontrolle durchführen.	Dank der kontinuierlichen Aktualisierung des Massnahmenplans, wird eine stetige Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen erreicht.
4 Schriftliche Dokumentation des betrieblichen Sicherheitssystems.	Alle AS/GS-Aktivitäten werden vom Unternehmen schriftlich dokumentiert.

Tab. 1: Elemente des Sicherheitssystems

IV.5 Verfügung

Kommt die Universität Basel den Anforderungen dieser Richtlinie nicht nach, so verfügt das Durchführungsorgan die erforderlichen Massnahmen nach Artikel 11 c VUV. Wird einer Ermahnung keine Folge geleistet, so ordnet das zuständige Durchführungsorgan, nach Anhörung des Arbeitgebers, die erforderlichen Massnahmen durch Verfügung an und setzt dem Arbeitgeber eine angemessene Frist zum Vollzug der Massnahmen.

IV.6 Nützliche Dokumente, Internetlinks, Adressen

Für die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 sind für die OE nachfolgendn Dokumente, Internetlinks und Adressen nützlich:

Gesetze und Verordnungen		Internetlinks
SR. 822.11	Arbeitsgesetz (ArG)	www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html
SR. 832.20	Unfallversicherungsgesetz (UVG)	www.admin.ch/ch/d/sr/c832_20.html
SR. 822.14	Mitwirkungsgesetz (MWG)	www.admin.ch/ch/d/sr/c822_14.html
SR. 930.11	Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)	www.admin.ch/ch/d/sr/c930_11.html
SR. 832.202	Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)	www.admin.ch/ch/d/sr/c832_202.html
SR. 832.30	Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)	www.admin.ch/ch/d/sr/c832_30.html
SR. 822.113	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)	www.admin.ch/ch/d/sr/c822_113.html
SR. 822.113	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV4)	www.admin.ch/ch/d/sr/c822_114.html
SR. 832.311.141	Bauarbeitenverordnung (BauAV)	www.admin.ch/ch/d/sr/c832_311_141.html
SR. 822.116	Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit	www.admin.ch/ch/d/sr/c822_116.html
SR. 930.111	Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV)	www.admin.ch/ch/d/sr/c930_111.html
Regelwerke und Richtlinien		Internetlinks
Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit, EKAS-Richtlinie Nr. 6508 (gewünschtes Dokument herunterladen)		http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=28
Liste von besonderen Gefahren (Anhang 1 der EKAS-RL 6508)		http://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=28
Wegleitung durch die Arbeitssicherheit (EKAS 6029)		www3.ekas.ch/scripts/d/index.asp
Wegleitung zur Verordnung 3 und 4 zum Arbeitsgesetz		www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/01625/index.html?lang=de
Andere Publikationen		
EKAS-Mitteilungsblatt: www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=111		
SUVA-Unfallstatistik www.unfallstatistik.ch/		